

Rechtsinformation über Imbiss-Fahrzeuge

Gewerberecht

Imbisswagen werden in vielfältiger Weise genutzt. Die verschiedenen Konstellationen erfordern auch eine unterschiedliche rechtliche Beurteilung.

Der Imbisswagen ist ein mobiler Verkaufsstand. Werden Waren, Speisen und/oder **alkoholfreie** Getränke angeboten, ist (nur) eine Reisegewerbekarte erforderlich. Nach § 55 Gewerbeordnung betreibt ein Reisegewerbe, wer gewerbsmäßig, ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, selbständig oder unselbständig in eigener Person Waren feilbietet.

Eine Reisegewerbekarte kommt aber nur dann in Betracht, wenn der Imbisswagen seinen Standort wechselt. Steht der Imbisswagen länger als sechs Wochen immer an gleicher Stelle (auch bei täglicher Heimfahrt), entsteht ein sogenannter stehender Gewerbebetrieb. Dies hat zur Folge, dass die Reisegewerbekarte nicht mehr genügt, sondern bei der Gemeinde eine Gewerbeanzeige für den stehenden Gewerbebetrieb nach § 14 Gewerbeordnung erforderlich ist. Der Standort des Imbisswagens wird nämlich dann zur gewerblichen Niederlassung. § 42 Abs. 2 der Gewerbeordnung bestimmt dazu, dass eine gewerbliche Niederlassung vorhanden ist, wenn der Gewerbetreibende einen zum dauernden Gebrauch eingerichteten, ständig oder in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutzten Raum für den Betrieb seines Gewerbes besitzt.

Gaststättenerlaubnis

Feststehende Imbisswägen die alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben, bedürfen der Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz, die beim Landratsamt Weilheim-Schongau, wenn der Standort in unserem Landkreis liegt, zu beantragen ist.

Gestattung

Das Gaststättengesetz sieht in § 12 die Möglichkeit vor, aus besonderem Anlass einen erlaubnispflichtigen Gaststättenbetrieb unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf zu gestatten. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die jeweilige Gemeinde. Eine solche Gestattung (im vereinfachten Verfahren) kommt nur in Betracht, wenn für den Betrieb des Imbisswagens ein besonderer Anlass vorliegt. Der besondere Anlass ist ein zeitlich begrenztes Ereignis von kurzfristiger Dauer.

Baurecht

Die Aufstellung eines Imbisswagens (länger als sechs Wochen) ist nach Art. 63 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung genehmigungsfrei, wenn ein umbauter Raum von 75 m³ nicht überschritten wird und die Aufstellung nicht im Außenbereich (außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) erfolgt. Ob die Aufstellung im Innen- oder Außenbereich erfolgt, ist im Zweifel mit dem Kreisbauamt im Landratsamt abzuklären oder bei der zuständigen Gemeinde.

Hygiene

Der Imbisswagen unterliegt dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz. Welche Anforderungen im konkreten Fall erforderlich sind, ist durch eine Rückfrage im Landratsamt, Veterinäramt / Amt für Verbraucherschutz, zu klären.

Ladenschlussgesetz

Unterliegt der Imbisswagen keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis, ist das Ladenschlussgesetz maßgebend. Der Imbisswagen darf deshalb montags bis samstags nur von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen ist der Betrieb des Imbisswagens unzulässig (siehe § 3 Ladenschlussgesetz). Ist für den Imbisswagen eine Gaststättenerlaubnis erteilt, dann gilt nicht das Ladenschlussgesetz, sondern die Sperrzeit nach § 18 Gaststättengesetz und die Sperrzeitverordnung oder die im Erlaubnisbescheid festgelegte Betriebszeit.

Rechtsstand: Dezember 2010